

1976	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1976	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 76	Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes 800-2	1769
5. 7. 76	Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol 612-1, 612-7	1770
5. 7. 76	Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung 7100-1, 7100-5, 7130-1, 8050-20	1773
1. 7. 76	Fünfundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (25. Ausnahmeverordnung zur StVZO) 7100-1, 7100-5, 7130-1, 8050-20	1778
2. 7. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965) 9240-1	1779

Gesetz zur Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Vom 5. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317), zuletzt geändert durch § 114 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ gestrichen.

Artikel 2

Für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juli 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
zur Änderung des Tabaksteuergesetzes
und des Gesetzes über das Branntweinmonopol**

Vom 5. Juli 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Tabaksteuergesetzes;
Übergangsregelung**

(1) Das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 763), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigaretten
4,92 Pf je Stück und 24,3 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;
2. für Zigarren
18,58 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
3. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
 - a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je Kilogramm,
 - b) anderer Feinschnitt
4,70 DM je Kilogramm und 18,27 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je Kilogramm;
4. für grobgeschnittenen Rauchtabak (Pfeifentabak)
 - a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen (Rippen-
tabak)
1,50 DM je Kilogramm,
 - b) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 32 DM
4,70 DM je Kilogramm,
 - c) Strangtabak
3,50 DM je Kilogramm,
 - d) anderer Pfeifentabak
1,30 DM je Kilogramm und 16,97 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je Kilogramm.“

2. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „1,10 DM je 1 000 Stück“ ersetzt durch die Worte „1,30 DM je 1 000 Stück“.

(2) Der Bezug von Steuerzeichen zur Versteuerung von Zigaretten, Feinschnitt und Pfeifentabak nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und von Zigarettenhüllen nach § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der am 30. September 1976 geltenden Fassung (alte Steuerzeichen) wird für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1976 kontingentiert.

1. Die Bezieher der Steuerzeichen erhalten Kontingente für jeweils 20 vom Hundert der Menge Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen, für die sie im Jahre 1975 Steuerzeichen bezogen haben, abzüglich

- a) der Mengen, die sie am 30. September 1976, 24 Uhr, in versteuerten Packungen besitzen und
- b) der Mengen, für deren Versteuerung sie am 30. September 1976, 24 Uhr, Steuerzeichen besitzen.

2. Die Bezieher von Steuerzeichen haben ihre Bestände an Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen in versteuerten Packungen und an unverwendeten Steuerzeichen (Nummer 1 Buchstaben a und b) bis zum 6. Oktober 1976 dem für den Sitz ihrer Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.

3. Haben Hersteller von Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen nach dem 31. Dezember 1974 Herstellungsbetriebe und/oder Marken für Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen von anderen Unternehmen übernommen, so werden die Kontingente der Hersteller insoweit erhöht, als dem anderen Unternehmen ein Kontingent zugestanden hätte.

4. Satz 1 und die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Hersteller und Einführer, die während des Zeitraums oder nach dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, erstmalig Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhüllen versteuern. Ab 15. Dezember 1976 müssen sie Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak oder Zigarettenhüllen nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und des § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes versteuern. Für Hersteller und Einführer, die vor dem Zeitraum, der der Bemessung der Kontingente zugrunde gelegt wird, Tabakerzeugnisse versteuert

haben und während oder nach Ablauf dieses Zeitraums erstmalig Zigaretten, Feinschnitt oder Pfeifentabak versteuern, gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich dieser Erzeugnisse entsprechend.

(3) Während der Zeit der Kontingentierung der alten Steuerzeichen können auch Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) bezogen und verwandt werden. Die neuen Steuerzeichen werden auf die Kontingente nicht angerechnet. Entsteht die Tabaksteuer für Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1977, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 entsteht für Zigaretten, für die die Steuer durch Verwenden alter Steuerzeichen entrichtet ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden, eine Nachsteuerschuld, wenn und soweit der Bestand 5 000 Zigaretten übersteigt.

1. Die Nachsteuer beträgt 12,50 DM je 1 000 Stück, mindestens 5 DM. Steuerschuldner ist der Besitzer.
2. Hersteller, Einführer und Händler haben ihre am 1. Januar 1977, 0 Uhr, vorhandenen Zigarettenbestände aufzunehmen und über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die für zollamtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen bereitzuhalten ist. Hersteller, Einführer und Händler, die mehr als 5 000 Zigaretten besitzen, haben den Gesamtbestand dem Hauptzollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden, das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständig ist, und die Nachsteuerschuld in der Anmeldung selbst zu berechnen.
3. Hersteller und Einführer melden ihre Bestände bis zum 10. Januar 1977 an, Händler bis zum 5. Januar 1977. Wer seine anmeldepflichtigen Zigaretten nicht oder nicht nur am Ort des Sitzes seiner Unternehmensleitung lagert, hat außerdem seine Bestände zum selben Zeitpunkt dem für die Lagerorte jeweils zuständigen Zollamt schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.
4. Das für den Sitz der Unternehmensleitung zuständige Hauptzollamt setzt die Zahlungsverpflichtung nur dann durch Bescheid fest, wenn es zu einem von der Anmeldung abweichenden Ergebnis kommt. Erhält der Anmelder bis zum 21. Januar 1977 keinen Bescheid, so hat er die Nachsteuer bis zum 27. Januar 1977 bei dem für den Sitz seiner Unternehmensleitung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.

(5) Wer in dem Zeitraum, in dem der Steuerzeichenbezug kontingentiert ist, Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur zollamtlichen Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Mengen erforderlich ist.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Übergangsregelung

(1) In § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 2. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1145), wird die Zahl „1650“ durch die Zahl „1950“ ersetzt.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weinggesetzes vom 14. Juli 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 893, zuletzt geändert durch Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — Bundesgesetzbl. I S. 469) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weinggesetzes), die sich am 1. Januar 1977 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.
2. Trinkbranntweine, deren Weingeist nur zum Teil aus Branntwein stammt, unterliegen mit der gesamten Weingeistmenge der Nachsteuer. Likörweine unterliegen mit einer Weingeistmenge von 3 Raumhundertteilen, weinhaltige Getränke mit einer Weingeistmenge von 4 Raumhundertteilen der Nachsteuer.
3. Der Nachsteuer unterliegen nicht
 - a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Weingeist,
 - b) aa) weingeisthaltige Aromen (Essenzen),
bb) Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältnissen mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,
die sich bereits beim Händler oder Verbraucher befinden.
4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. Januar 1977. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.
5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Weingeistgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 14. Januar 1977 unter Angabe des Lagerortes bei der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter

Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. April 1977 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 48 bis 50 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr von Branntwein und laufende Veredelungsverkehre gilt folgende Regelung:

1. Branntwein, der 1976 erzeugt, aber erst 1977 abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als im Jahre 1977 erzeugt.
2. Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die 1976 mit dem Anspruch auf Ausfuhrvergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten als 1976 ausgeführt.
3. Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waren, die 1976 zu einer Zollgutveredelung abgefertigt wer-

den und 1977 in den zollrechtlich freien Verkehr treten, erhöht sich die Monopolausgleichschuld, die nach § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol entsteht, um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist. Werden die Waren 1976 zu einem passiven Veredelungsverkehr abgefertigt und 1977 wieder eingeführt, so entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Weingeist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juli 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung

Vom 5. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Titel II (Stehendes Gewerbe) wird wie folgt geändert:
 - a) § 15 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle, der Gast- oder Schankwirtschaft oder der sonstigen offenen Betriebsstätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.“
 - bb) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben, eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder eine sonstige offene Betriebsstätte haben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.“
 - b) § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen“ ersetzt durch die Worte „nach Bundesrecht zuständigen oder gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“.
 - c) § 34 c wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird in der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen.“
2. Titel III (Reisegewerbe) wird wie folgt geändert:
 - a) § 60 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jahrmärkten“ durch das Wort „Volksfesten“ ersetzt.
 - b) Nach § 60 a wird folgender § 60 b eingefügt:

**„§ 60 b
Volksfest**

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 darbietet und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68 a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 sowie die §§ 69 bis 71 a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63 unberührt.“
 - c) Die §§ 60 b und 60 c werden §§ 60 c und 60 d.
3. Titel IV (§§ 64 bis 71) erhält folgende Fassung:

**„TITEL IV
Messen, Ausstellungen, Märkte**

**§ 64
Messe**

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

**§ 65
Ausstellung**

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder

mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66

Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67

Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 68

Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63 bleiben unberührt.

§ 68 a

Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69

Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 69 a

Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 69 b

Anderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69 a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69 a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 70

Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70 a

Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 70 b

Anbringung von Name und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15 a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung; außerdem ist die Anschrift anzubringen.

§ 71

Vergütung

Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 71 a

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.“

4. Titel X (Straf- und Bußgeldvorschriften) wird wie folgt geändert:

A) § 145 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden in Nummer 9 die Worte „§ 60 b Abs. 1“ durch „§ 60 c Abs. 1“ und in Nummer 10 die Worte „§ 60 c Abs. 1“ durch „§ 60 d Abs. 1“ ersetzt.

B) § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2; er wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Worten „entgegen § 35 Abs. 3 a“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit Abs. 9,“ eingefügt;

bb) in Nummer 5 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 oder 2“;

cc) die Nummern 6 und 7 werden durch folgende Nummern 6 bis 9 ersetzt:

„6. entgegen § 69 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz, eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69 a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz, zuwiderhandelt,

8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70 a, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz, an einer Veranstaltung teilnimmt,

9. entgegen § 70 b, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz, Name, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder“;

dd) Nummer 8 wird Nummer 10.

d) Absatz 4 wird Absatz 3; er erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

C) § 148 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 146 Abs. 1,“ die Worte „Abs. 2,“ gestrichen.

D) Folgender § 148 a wird eingefügt:

„§ 148 a

Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1351) falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

E) In § 150 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen“ durch die Worte „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

5. Folgender § 156 wird eingefügt:

„§ 156

Berlin-Klausel

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Wer auf Grund einer alten Berechtigung oder einer Festsetzung eine Veranstaltung nach den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wiederholt oder dauernd durchführen darf, hat dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese entscheidet über die Zuordnung der Veranstaltung zu den §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung und teilt ihre Entscheidung kostenfrei und schriftlich dem Berechtigten mit. Die Zuordnung gilt im Umfang der alten Berechtigung oder Festsetzung als Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Wird die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Berechtigung oder Festsetzung.

(2) Auf Grund des § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 2, § 69 oder § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsvorschriften gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Stelle fort, soweit sie nicht mit den vorstehenden Vorschriften in Widerspruch stehen.

(3) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.

Artikel 3

Bezugnahme auf Vorschriften

Verweisungen auf Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Bayern

Die bayerische Verordnung, den Marktverkehr betreffend vom 25. Juni 1868 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 9);

2. Berlin

Die §§ 76, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 7101-1);

3. Hessen

Die §§ 100 und 102 der hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hessisches Regierungsblatt S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 276) und durch Anordnung vom 2. Dezember 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 278);

4. Rheinland-Pfalz

Die §§ 100 und 102 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 20. März 1912 in

der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 97);

5. Nordrhein-Westfalen

Die §§ 76, 77, 84 und 85 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 119).

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1281) wird wie folgt geändert:

In Artikel IV Abs. 2 werden die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 5 und 6“ ersetzt durch die Worte „§ 146 Abs. 3 Nr. 7“.

(2) Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In § 28 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 13 Abs. 2 den Namen oder die Wohnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt,“.

(3) Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Wochenmärkten“ durch die Worte „Groß- und Wochenmärkten“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 a der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung festgesetzten Öffnungszeiten für Messen, Ausstellungen und Märkte.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, die Paragraphen mit Überschriften zu versehen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie gegenstandslos gewordene Vorschriften zu streichen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zehnten Kalendermonats in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe c, Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung,

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juli 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Fünfundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(25. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 1. Juli 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 sowie des Absatzes 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn an Kraftfahrzeugen eine Vorrichtung zum Schutz der Fahrzeuginsassen bei seitlichem Umstürzen oder rückwärtigem Überschlagen (Umsturzschutzvorrichtung) im Sinne von Abschnitt 24 § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angebracht wird.

(2) Dies gilt nur, wenn

1. der Hersteller der Vorrichtung dem Halter unter Berücksichtigung des § 3 dieser Verordnung bescheinigt, daß nach dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorrichtung und ihre Eignung für Fahrzeuge des vom Halter verwendeten Typs den Vorschriften der StVZO entspricht,
2. die Anbringung vom Hersteller der Vorrichtung oder in einer von diesem ermächtigten Werkstatt vorgenommen wird,
3. die Werkstatt in der Bescheinigung nach Nummer 1 den Namen des Fahrzeughalters und die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs einträgt sowie die Bescheinigung dem Halter aushändigt und
4. der Halter die Bescheinigung zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigt oder die Anbringung der Vorrichtung nach § 27 Abs. 1 StVZO in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.

§ 2

Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt bei Kraftfahrzeugen, die in anderen Fällen als nach § 1 durch Anbringen einer Umsturzschutzvorrichtung

im Sinne von Abschnitt 24 § 11 der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verändert worden sind, die Betriebserlaubnis erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Anbringung der Vorrichtung. Voraussetzung ist, daß bis zur Erteilung der neuen Betriebserlaubnis der Halter zuständigen Personen den Zeitpunkt der Anbringung der Vorrichtung nachweist, zum Beispiel durch eine Bescheinigung der ausführenden Werkstatt.

§ 3

Abweichend von § 35 a Abs. 3 StVZO entfällt der Beifahrersitz, wenn

1. wegen der Beschaffenheit der Vorrichtung im Sinne von § 1 oder § 2 die sichere Unterbringung des Beifahrers auf dem Beifahrersitz nicht möglich ist und
2. dies in der Herstellerbescheinigung nach § 1 Abs. 2 auf Grund des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch ein besonderes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt ist.

Der Wegfall des Beifahrersitzes muß nach § 27 Abs. 1 StVZO in den Fahrzeugpapieren vermerkt sein.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1976 — 2 BvL 1/75 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Osnabrück, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906), soweit er die Ermächtigung enthält, für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte festzusetzen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 312 Seiten

Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.